

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Strom und/oder Gas durch Luminus NV (im Folgenden „wir“ oder „Luminus“) an den Kunden (im Folgenden „Sie“) (v01012026)

1. Begriffsbestimmungen und Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“)

Besondere Geschäftsbedingungen: unser Dokument mit den Tarifen, der Laufzeit und den Besonderen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „BGB“).

Verbraucher: jede natürliche Person, die Strom und/oder Erdgas und/oder damit zusammenhängende Produkte und Leistungen für Zwecke erwirbt, die nicht zu ihrem Handel, Gewerbe, Handwerk oder Beruf gehören.

Lieferung: die Bereitstellung von Strom und/oder Erdgas an der Lieferstelle.

Liefervertrag: der gesamte zwischen Ihnen und uns geschlossene Vertrag über die Lieferung und gegebenenfalls die Einspeisung selbstproduzierten Stroms; die AGB, die BGB und alle schriftlichen Ergänzungen oder Änderungen dazu sind Bestandteil dieses Liefervertrags; bei Widersprüchen haben die BGB Vorrang.

Lieferstelle: die vereinbarte Stelle, an wir Strom und/oder Erdgas liefern und von welcher aus Sie gegebenenfalls selbstproduzierten Strom ins Netz einspeisen; diese Stelle hat eine eindeutige EAN-Nummer.

Netzbetreiber: der Betreiber des nationalen, regionalen oder lokalen Netzes für die Lieferung, den Transport oder die Verteilung von Strom und/oder Erdgas.

Begriffe, die in diesem Liefervertrag nicht definiert sind, haben die Bedeutung, die in den geltenden Vorschriften festgelegt ist. Diese AGB gelten für die Lieferung von Strom und Erdgas an Verbraucher.

2. Liefervertrag

Wir liefern Strom und/oder Erdgas nach Maßgabe des Liefervertrags. Sie sind verpflichtet, den von uns bereitgestellten Strom und/oder das von uns bereitgestellte Erdgas ausschließlich an der Lieferstelle abzunehmen, uns den vereinbarten Preis zu zahlen und die übrigen Bestimmungen des Liefervertrags einzuhalten. Der Liefervertrag gilt unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich derjenigen, die sich auf gemeinschaftliche Verpflichtungen beziehen.

3. Abschluss des Liefervertrags

3.1. Der Liefervertrag kommt zustande, sobald Sie unser Angebot akzeptiert haben.

3.2. Wir können Sie als Kunden ablehnen, wenn Sie noch Schulden bei uns haben. Wir können in den folgenden Fällen eine Garantie von Ihnen verlangen:

Ihre Lieferstelle befindet sich in der Flämischen Region: wenn (i) Sie noch Schulden bei uns haben (in diesem Fall müssen Sie zuerst Ihre Schulden begleichen), (ii) Sie in einem Zeitraum von 24 Monaten vor Abschluss des Liefervertrags oder während der Laufzeit des Liefervertrags zwei oder mehr Rechnungen nicht fristgerecht bezahlt haben und/oder (iii) Sie uns mitgeteilt haben, dass Ihr Vertrag mit Ihrem bisherigen Energieversorger gekündigt wurde, weil Sie Ihre Rechnungen nicht bezahlt haben;

Ihre Lieferstelle befindet sich in der Wallonischen Region: wenn (i) Sie noch Schulden bei uns haben (in diesem Fall müssen Sie zuerst Ihre Schulden begleichen), (ii) Sie in einem Zeitraum von 24 Monaten vor Abschluss des Liefervertrags zwei oder mehr Rechnungen nicht fristgerecht bezahlt haben und/oder (iii) Sie uns mitgeteilt haben, dass Ihr Vertrag mit Ihrem bisherigen Energieversorger gekündigt wurde, weil Sie Ihre Rechnungen nicht bezahlt haben;

Ihre Lieferstelle befindet sich in der Region Brüssel: wenn Sie noch Schulden bei uns haben; wenn Sie der Forderung nach einer Garantie nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nachkommen, können wir Sie als Kunden ablehnen. Die Garantie darf 3 Monate des geschätzten Verbrauchs (in der Region Brüssel-Hauptstadt: 2 Monate) nicht überschreiten und kann von uns zur Begleichung Ihrer Schulden verwendet werden. Gegebenenfalls wird die Garantie innerhalb von 30 Kalendertagen nach unserer Schlussrechnung zurückgestattet, nachdem sie gemäß den geltenden Rechtsvorschriften mit etwaigen ausstehenden Beträgen verrechnet wurde. In jedem Fall können Sie die Garantie zurückfordern, sobald Sie ein Jahr lang alle Rechnungen pünktlich und ohne Zahlungserinnerung bezahlt haben und keine offenen Forderungen mehr bei uns haben.

3.3. Die Lieferung beginnt, sobald wir vom Netzbetreiber als Lieferant für die Lieferstelle in Anschluss- oder Zugangsregister eingetragen sind.

3.4. Verbraucher, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Liefervertrags noch an einen Liefervertrag mit einem anderen Lieferanten für die Lieferstelle gebunden sind, erächtigen uns ausdrücklich, diesen Liefervertrag zu kündigen und die erforderlichen Angaben bei ihrem bisherigen Lieferanten anzufordern.

4. Laufzeit

4.1. Der Liefervertrag wird auf unbestimmte Zeit oder für den in den BGB festgelegten Zeitraum abgeschlossen, der dann ab der ersten Lieferung gerechnet wird.

4.2. Wenn Ihr Liefervertrag befristet ist, verlängert er sich nach Ablauf grundsätzlich jeweils automatisch um den in den BGB angegebenen Zeitraum, außer im Falle einer Änderung gemäß Artikel 11.3, und unbeschadet einer möglichen Kündigung durch Luminus gemäß Artikel 4.4.

4.3. Sie können Ihren Liefervertrag in jedem Fall ohne Vertragsstrafe mit einer Kündigungsfrist von drei Wochen kündigen. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn die Lieferstelle durch einen anderen Liefervertrag mit Strom und/oder Erdgas beliefert wird oder vom Netz getrennt wird und wir nicht mehr als Ihr Lieferant beim Netzbetreiber registriert sind. Andernfalls wird der Liefervertrag fortgesetzt.

4.4. Den unbefristeten Liefervertrag können wir (jederzeit), den befristeten Liefervertrag (am Enddatum) unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen.

5. Verbrauch, Lieferung und Messung

5.1. Verbrauch

5.1.1. Sie werden den Strom und/oder das Erdgas nur an der Lieferstelle und nur für eigene Rechnung verbrauchen.

5.1.2. Wenn Sie Geräte zur eigenen Energieerzeugung verwenden, müssen Sie uns dies unverzüglich melden.

5.1.3. Jede Änderung Ihrer Verbrauchsdaten müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.

5.1.4. Wenn Sie sich für Energie-Teilen oder Peer-to-Peer-Handel mit erneuerbaren Energien entscheiden, informieren Sie uns bitte umgehend. Gegebenenfalls werden Ihre Messdaten gemäß unseren Besonderen Bedingungen für Energie-Teilen angepasst, sofern Sie darauf eingewilligt haben. Wenn sich Ihre Abnahmestelle in der Flämischen oder Wallonischen Region befindet und Sie Strom im Rahmen von Energy-Sharing oder Peer-to-Peer-Handel einspeisen und Sie unsere Sonderkonditionen nicht akzeptiert haben, wird Luminus den eingespeisten Strom dennoch abrechnen, was sich auf Ihren Einspeisetarif auswirken kann.

5.2. Lieferung und Netzbetreiber

5.2.1. Den Liefervertrag schließen Sie mit uns ab. Ihr Anschluss an das Stromnetz wird vom Netzbetreiber verwaltet. Der Netzbetreiber ist für den Betrieb des Netzes und die Kontinuität der Lieferung verantwortlich und regelt die Qualität der Abnahme, die Lieferung von Strom und/oder Erdgas, die Messeinrichtungen, die technischen Vorschriften für den Anschluss der Anlagen sowie den Anschluss und die Abschaltung der Zähler. Bei dieser Beziehung sind wir keine Partei und sind daher nicht dafür verantwortlich, dass Sie oder der Netzbetreiber die für diese Beziehung geltenden Regeln einhalten.

5.2.2. Wenn der Netzbetreiber die Lieferung von Strom und/oder Erdgas einschränkt oder unterbricht, wird die Versorgung zudem automatisch eingeschränkt oder unterbrochen.

Diese Einschränkung und/oder Aussetzung ist nicht von unserer Haftung gedeckt.

5.3. Messung

5.3.1. Der Netzbetreiber teilt uns Ihren Zählerstand mit. Wenn Sie uns den Zählerstand mitteilen, sind Sie dafür verantwortlich, dass dieser korrekt ist. Die Angaben des Netzbetreibers haben in jedem Fall Vorrang.

5.3.2. Die Messgeräte können sowohl Sie als auch wir überprüfen lassen, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Messung bestehen. Dies geschieht auf Kosten des Antragstellers.

5.3.3. Eine Berichtigung der Messdaten und Netztarife und die sich daraus ergebende Rechnungsstellung kann sich auf einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren vor der letzten Ablesung erstrecken, es sei denn, ein Gesetz oder eine Verordnung sieht etwas anderes vor.

6. Preis und Produkte

6.1. In den BGB sind der Preis und seine Zusammensetzung angegeben. Die Preisberechnung für Lieferverträge mit variablem Preis erfolgt auf Basis der Indexierungsformel gemäß BGB.

6.2. Im Falle einer Preisänderung werden wir die Bestimmungen von Artikel 11 einhalten.

6.3. Falls in den BGB nicht anders festgelegt, werden Ihnen direkt in Rechnung gestellt: - die Beiträge, Abgaben, Gebühren, Zulagen, Steuern, MWSt., Entschädigungen und alle anderen Gebühren und Kosten, die uns von der zuständigen Regierungs- oder Regulierungsbehörde auferlegt werden;

- die Übertragungs- und Verteilungskosten, die Kosten für die Zählermiete, die Kosten für den Anschluss oder die Abschaltung der Lieferstelle, die Feststellung der Zählerstände, die zusätzlichen Netzdienstleistungen, die Blindleistung und die Spitzenleistung, die uns vom Netzbetreiber auferlegt werden.

Diese Kosten können rückwirkend erhoben werden, wenn sie in entsprechender Höhe bei uns anfallen.

6.4. Die Kosten, die sich aus den gesetzlichen Verpflichtungen zur Vorlage von Ökostrom-, Ökowärme-, Kraft-Wärme-Kopplungs- und/oder analogen Zertifikaten im Rahmen des Ausbaus der erneuerbaren Energiequellen sowie aus den gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Umwelt ergeben, werden als Teil des Energiepreises weitergegeben.

6.5. Wenn wir aufgrund von Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen oder anderer Umstände, die sich unserer Kontrolle entziehen, nicht genügend erneuerbare Energie erzeugen können, werden wir das Angebot dieser Energie anteilig verringern und soweit wie möglich durch andere erneuerbare Energiequellen ergänzen.

6.6. Wir können Ihnen alle Kosten in Rechnung stellen, die uns vom Netzbetreiber für Leistungen in Rechnung gestellt werden, die auf Ihren Wunsch, auf Veranlassung des Netzbetreibers oder auf unseren Wunsch hin aufgrund Ihrer Unterlassung oder Ihres Fehlers erbracht wurden. Zusätzlich zu diesen Kosten können wir Ihnen auch unsere Verwaltungskosten in Rechnung stellen.

6.7. Aktuelle Informationen über unsere Preise, Produkte und Dienstleistungen finden Sie auf der Startseite der Luminus-Website. Eine Übersicht all unserer aktiven Produkte finden Sie auf der Luminus-Website, genauer gesagt auf <https://www.luminus.be/nl/prive/elektriciteit-gas/prislijsten>. Die Preisvergleiche der Regulierungsbehörden finden Sie auf den Websites von CREG (CREG scan), Vlaamse Nutzregulator (V-test), CWAPE (CompaCWAPE) und Brugel (Brusim).

7. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

7.1. Für die Abrechnung des von Ihnen bezogenen Stroms und/oder Erdgases stützen wir uns gemäß Artikel 5.3 auf die uns zur Verfügung gestellten Messdaten und die vom Netzbetreiber mitgeteilten Verbrauchsprofile.

Wir können Ihnen Abschlagsrechnungen schicken. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird berechnet auf Basis der von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten, auf der Grundlage der periodischen Abrechnung des geschätzten Verbrauchs in einer darauffolgenden Lieferperiode. Sie können uns jederzeit auffordern, den Betrag der Abschlagszahlungen anzupassen. In diesem Fall werden wir Ihnen innerhalb einer angemessenen Frist mitteilen, was wir diesbezüglich unternehmen werden. Außerdem können wir diesen Betrag jederzeit ändern und werden Ihnen dafür die notwendige

Begründung liefern. Im Falle einer solchen durch uns initiierten Anpassung, haben Sie maximal 15 Tage nach Ankündigung die Möglichkeit, schriftlich Widerspruch einzulegen.

Wenn wir Ihre Messdaten vom Netzbetreiber erhalten haben, schicken wir Ihnen eine Jahresabrechnung, in der Ihr tatsächlicher Verbrauch ausgewiesen ist und in der wir bis zur Ablesung des Zählers bereits in Rechnung gestellten Abschlagsrechnungen verrechnen. Wenn wir keine Messdaten erhalten, können wir weiterhin Abschlagsrechnungen schicken. Wenn wir vom Netzbetreiber eine Verbrauchsschätzung erhalten, werden wir den entsprechenden Betrag auch tatsächlich abrechnen. Sollten wir feststellen, dass die Verbrauchsdaten falsch sind, werden wir dies dem Netzbetreiber melden und Ihnen weiterhin Abschlagsrechnungen schicken. Ihr tatsächlicher Verbrauch wird dann später in Rechnung gestellt.

Wenn Sie einen digitalen Zähler haben, können Sie eine monatliche Abrechnung auf der Grundlage Ihres gemessenen monatlichen Verbrauchs erhalten, wenn Sie uns darum ersuchen oder wenn dies gemäß BGB verpflichtet ist. In diesem Fall werden Sie keine Vorschussrechnungen mehr erhalten.

7.2. Die Bezahlung unserer Rechnungen kann nur auf unser auf der Rechnung angegebene Bankkontakt erfolgen. Sie müssen unsere Rechnungen spätestens innerhalb von 15 Kalendertagen nach dem Empfangsdatum zahlen (wird die Rechnung per Post zugestellt, so gilt sie am dritten Tag nach ihrer Absendung als zugegangen). Dies kann per Lastschrift, Überweisung oder auf eine andere Zahlungsweise, die Luminus gegebenenfalls im Kundenportal oder auf der Rechnung angeben wird, geschehen.

Wenn Sie die Rechnung nicht fristgerecht bezahlen, schicken wir Ihnen mindestens eine Mahnung. Wenn die Zahlung nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist erfolgt, werden wir Sie in Verzug setzen. Wenn wir Ihnen einen Betrag schulden, werden wir ihn innerhalb der oben genannten Zahlungsfrist zurückzahlen, es sei denn, Ihre Kontonummer ist uns nicht bekannt (in diesem Fall nehmen wir die Rückerstattung innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Bekanntgabe Ihrer Kontonummer vor). Wenn Sie die Lastschriftverfahren ablehnen, fallen keine zusätzlichen Kosten an. Sie haben die Möglichkeit, Ihre Schlussrechnungen und Endabrechnungen vom Lastschriftreinzuzug auszuschließen. Die Ausführung des Lastschrifttauftrags der Schlussrechnung erfolgt frühestens 15 Kalendertage nach dem Datum des Eingangs der Schlussrechnung (als Zugangsdatum gilt der 3. Tag nach dem Versand der Rechnung).

7.3. Wenn Sie oder wir der Meinung sind, dass unser Rechnung unrichtige Angaben enthält (mit Ausnahme von Messdaten), muss die andere Partei innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt der Rechnung schriftlich kontaktiert werden, es sei denn, die geltenden Vorschriften sehen eine längere Frist vor.

Ist die Beanstandung einer Rechnung gerechtfertigt oder erfordert sie weitere Nachforschungen und ist die betreffende Rechnung noch nicht bezahlt, können Sie die Zahlung des strittigen Teils der Rechnung aussetzen, bis die Beanstandung geklärt ist. Wir werden auf die Beanstandung so schnell wie möglich nach ihrem Eingang und Prüfung ihres Inhalts antworten (oder so schnell wie möglich nach Erhalt der notwendigen Angaben seitens eines Dritten, wenn wir diese Angaben für die Beantwortung der Beanstandung benötigen).

7.4. Die verspätete Zahlung einer Rechnung hat die sofortige Fälligkeit aller anderen Rechnungen zur Folge, auch wenn von uns ein Ratenzahlungsplan genehmigt wurde.

7.5. Soweit gesetzlich zulässig, können wir für die Zusezung von zusätzlichen Rechnungen, Duplikaten, eines Ratenzahlungsplans oder für die Verweigerung eines Lastschrifttauftrags durch die Bank und/oder die Post Verwaltungskosten berechnen.

7.6. Bei verspäteter Bezahlung einer Rechnung oder eines Rechnungssteils, oder wenn ein Finanzinstitut einen Lastschrifttauftrag ablehnt, berechnen wir Ihnen neben dem geschuldeten Saldo die folgenden Gebühren:

- Wenn sich Ihre Lieferstelle in der Flämischen Region befindet:

a) EUR 7,50 für Erinnerungen und EUR 15 für übrige Mahnungen, mit Ausnahme der ersten Erinnerung für die ersten drei fälligen Schulden in einem Kalenderjahr, die Ihnen nicht angerechnet werden;

b) Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes auf jeden unbezahlten Betrag ab dem Fälligkeitsdatum der Erinnerung, bis zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung;

c) Eine pauschale Vergütung: EUR 20 bei einem geschuldeten Saldo bis EUR 150, EUR 30 + 10 % des geschuldeten Betrags in der Tranche über EUR 150 bis EUR 500, bzw. EUR 65 + 5 % des geschuldeten Betrags in der Tranche über EUR 500, wobei diese Vergütung einen Höchstbetrag von EUR 2000 nicht überschreitet.

- Wenn sich Ihre Lieferstelle in Wallonien befindet:

a) EUR 7,50 für Erinnerungen und EUR 15 für übrige Mahnungen, wenn diese per Post versandt werden, mit Ausnahme der ersten Erinnerung für die ersten drei fälligen Schulden in einem Kalenderjahr, die Ihnen nicht angerechnet werden, und bis zu einem Höchstsatz von EUR 20 bei einem geschuldeten Saldo bis EUR 150 und EUR 30 + 10 % des geschuldeten Betrags in der Tranche ab EUR 150,01, wobei diese Vergütung den Betrag von EUR 55 pro Jahr und Energie nicht überschreitet;

b) Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes auf jeden unbezahlten Betrag ab dem Fälligkeitsdatum der Erinnerung bis zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung;

- Wenn sich Ihre Lieferstelle in der Region Hauptstadt-Brüssel befindet:

a) EUR 7,50 für Erinnerungen und EUR 15 für übrige Mahnungen bis zu einem Höchstsatz von EUR 55 pro Liefervertrag;

b) Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von Rechts wegen ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung;

Obengenannte Kosten gelten unbe-schadet einer eventuellen Anrechnung von Verfahrenskosten im Fall einer gerichtlichen Beitreibung.

7.7. Sofern die regionalen Vorschriften keine andere Entschädigung vorsehen, haben Sie Anspruch auf Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, die sich aus einer fehlerhaften Rechnungsstellung durch uns oder aus unserem Zahlungsverzug ergeben. Diese Zinsen beginnen am Tag nach dem Tag, an dem wir die Zahlung gemäß Artikel 7.2 hätten ausführen müssen, oder, im Falle einer fehlerhaften Rechnungsstellung durch unser

Verschulden, ab dem Datum des Widerspruchs Ihrerseits. Außerdem gehen die Kosten für Ihre Inverzusetzungen (15 EUR) und Ihre Zahlungserinnerungen (8 EUR bzw. 7,5 EUR in Wallonien und in der Region Brüssel-Hauptstadt) zu unseren Lasten und Sie haben Anspruch auf eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10 % des unbezahlten Betrags, sofern Sie einen Dritten einschalten müssen, um die Zahlung zu erhalten.

7.8. Wenn der Liefervertrag aus irgendeinem Grund beendet wird, erhalten Sie von uns eine Endabrechnung.

7.9. Wenn Sie den Status eines geschützten Kunden haben oder annehmen, dass Sie Anspruch auf den Sozialtarif haben, müssen Sie uns so schnell wie möglich die erforderlichen Nachweise und Dokumente vorlegen.

7.10. Es gelten die Bestimmungen für Zahlungsausfälle und geschützte Kunden. Die in Artikel 7.5 und 7.6 genannten Kosten werden geschützten Kunden mit einer Lieferstelle in der Flämischen Region nicht in Rechnung gestellt.

8. Haftung

8.1. Unbeschadet der sonstigen Haftungsbestimmungen in diesem Liefervertrag und in anderen Vorschriften haften Sie und wir nur in folgenden Fällen gegenseitig:

- (a) Nichterfüllung der wesentlichen Verpflichtungen aus dem Liefervertrag, außer im Falle höherer Gewalt;
- (b) Betrug, grobes oder vorsätzliches Fehlverhalten.

8.2. Im Falle der Haftung wird nur der unmittelbar verursachte materielle Schaden ersetzt. Jeglicher Ersatz für immaterielle Schäden wie Handelsverluste, entgangener Gewinn, Produktionsausfälle, Datenverluste oder Einkommensverlust ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Entschädigung für alle materiellen Schäden übersteigt zudem nicht das 12-fache Ihres durchschnittlichen monatlichen Verbrauchs während der letzten sechs Monate oder der Laufzeit des Liefervertrags, wenn diese kürzer ist.

8.3. Jeder Schadenersatzanspruch ist der anderen Partei innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Tag, an dem der Schaden eingetreten ist oder nach dem Tag, an dem der Schaden vernünftigerweise hätte festgestellt werden können, schriftlich mitzuteilen. Verspätet eingereichte Schadensmeldungen werden nicht erstattet.

8.4. Wir haften nicht für Schäden, die durch eine Störung des Netzes, der Anlagen an der Überabstelle, des Messgeräts, Fehler in den Messdaten, Spannungs- und Frequenzschwankungen, Versorgungsprobleme, Versäumnisse des Netzbetreibers sowie die Folgen der Nichteinhaltung der Vereinbarungen zwischen Ihnen und dem Netzbetreiber verursacht werden. Wir haften auch nicht für die Qualität der ausgetauschten Daten (z. B. Standardjahresverbrauch, synthetische Lastprofile). All dies liegt in der Verantwortung des Netzbetreibers und ist unabhängig vom Liefervertrag.

8.5. Sie stellen uns von allen Ansprüchen Dritter, z. B. Ihrer Geschäftspartner, frei, die zu einer höheren Haftung führen würden als jene aufgrund von Artikel 8.1 bis einschließlich 8.4.

8.6. Alle Ansprüche aus diesem Liefervertrag können ausschließlich gegen Luminus geltend gemacht werden. Sie verzichten auf alle außervertraglichen Haftungsansprüche gegen Luminus und ihre verbundenen und assoziierten Gesellschaften sowie deren jeweilige Geschäftsführer, leitende Angestellte und Mitarbeiter (entweder über einen Arbeitsvertrag oder als Selbstständiger), die an der Erfüllung dieses Liefervertrags beteiligt sind, unabhängig von der konkreten Schadensursache.

9. Aussetzung der Lieferung und sofortige Kündigung des Liefervertrags

9.1. Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes unsererseits können Sie den Liefervertrag vorzeitig per Einschreiben mit sofortiger Wirkung und ohne gerichtliche Intervention kündigen.

9.2. Vorbehaltlich der Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen bezüglich der sozialen Gemeinwoholverpflichtungen können wir die Lieferung aussetzen oder den Liefervertrag per Einschreiben mit sofortiger Wirkung ohne gerichtliche Intervention und ohne Entschädigung vorzeitig beenden, wenn:

- (a) Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen oder sonstigen Verpflichtungen nach Erhalt einer Mahnung nicht nachkommen;
- (b) wir Sie auffordern, eine Garantie gemäß Klausel 3.2 zu hinterlegen und Sie versäumen es, dies (fruchtzeitig) zu tun;
- (c) durch den Netzbetreiber oder eine zuständige Behörde eine Unterbrechung oder Einstellung der Versorgung angeordnet wird;
- (d) Sie Betrug begehen oder von uns gelieferten Strom und/oder Erdgas an Dritte weiterliefern;
- (e) Sie es versäumen, uns unverzüglich über ein Ihnen bekanntes Element zu informieren, das die Erfüllung des Liefervertrags verhindern oder erschweren könnte.

Die Kündigung lässt unser Recht auf Schadenersatz unberührt. Im Falle einer Kündigung gemäß Artikel 9.2 (d) entspricht diese Entschädigung mindestens 3 Monaten des geschätzten Verbrauchs. Wenn unser Schaden größer ist, können wir ihn ebenfalls geltend machen. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 7.5 und 7.6 schulden Sie keine Entschädigung, wenn wir gemäß Artikel 9.2 (a), (b) oder (c) kündigen.

10. Umzug

10.1. Wenn Sie umziehen, bleibt der Liefervertrag auch an Ihrer neuen Adresse in vollem Umfang gültig, es sei denn, in den BGB ist etwas anderes bestimmt. Sie müssen uns vorzugsweise 30 Kalendertage im Voraus (und spätestens 30 Kalendertage nach dem Umzug) über Ihre Umzugspläne informieren und uns die folgenden Angaben zur Verfügung stellen: (1) Ihre zukünftige Adresse; (2) EAN-Nummer(n) und Zählernummer an dieser Adresse; (3) das Datum, ab dem die Lieferung an die neue Lieferstelle erfolgen und die Belieferung Ihrer derzeitigen Lieferstelle eingestellt werden soll und (4) alle Zählerstände zum Zeitpunkt des Umzugs. Zu diesem Zweck können Sie die Kommunikationskanäle nutzen, die wir für die Zwecke des Umzugs bereitstellen, einschließlich unseres Energieübernahmedokuments. Wenn wir zu einem späteren Zeitpunkt über Ihren Umzug informiert werden, können wir Ihnen den Strom und/oder das Gas an der Lieferstelle, die Sie verlassen, bis zu dem Tag, an dem Sie uns über den Umzug informiert haben, weiter in Rechnung stellen, es sei denn, die geltenden Vorschriften sehen eine verbindliche Regelung vor. Wir senden Ihnen eine Rechnung mit der Endabrechnung für die Lieferstelle, die Sie verlassen. Sie müssen uns innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ihrem Umzug den Zählerstande übermitteln. Tun Sie dies nicht, sind wir berechtigt, den Zähler durch den Netzbetreiber ablesen zu lassen. Wenn Sie gegen Nachweis ins Ausland, in eine andere Region oder in eine Wohnung ziehen, in der es keinen separaten Zähler für den Strom- und Erdgasverbrauch gibt, wenn Sie mit einem anderen Verbraucher zusammenziehen, der bereits einen Liefervertrag hat, oder wenn Sie in ein Gebiet ziehen, in der wir den Liefervertrag aus objektiven Gründen nicht mehr forsetzen können, kann der Liefervertrag mit Wirkung zum Datum des Umzugs gekündigt werden.

10.2. Wir liefern ab dem Datum, das Sie uns mitgeteilt haben, an Ihre neue Lieferstelle. Die BGB des Liefervertrags können wie in Artikel 11 vorgesehen und/oder entsprechend Ihrem neuen Netzbetreiber angepasst werden.

11. Änderungen des Liefervertrags

11.1. Soweit diese Änderungen nicht zu Ihrem Nachteil sind, können wir jederzeit Änderungen am Liefervertrag vornehmen. Gegebenenfalls werden wir Ihnen diese geänderten Bedingungen mindestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten in individueller Form mitteilen. Als Mitteilung gilt eine Benachrichtigung per Brief, auf der Rechnung, per E-Mail oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger.

11.2. Wenn Ihr Liefervertrag unbefristet ist, können wir zudem jederzeit die Preise erhöhen oder Änderungen zu Ihrem Nachteil vornehmen, sofern wir Sie mindestens 2 Monate vor Inkrafttreten auf die gleiche Weise wie in Artikel 11.1 über solche Erhöhungen informieren. Es wird davon ausgegangen, dass Sie diese Änderungen akzeptieren, es sei denn, Sie kündigen den Liefervertrag innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung gemäß Ziffer 4.3. Im Falle einer Zustellung per E-Mail gilt als Tag des Zugangs der Tag, an dem die E-Mail abgesendet wurde; Wird die Mitteilung per Post versandt, so gilt sie am dritten Tag nach ihrer Absendung als zugegangen.

11.3. Wenn Ihr Liefervertrag befristet ist, können wir zwei Monate vor Ablauf der laufenden Periode Änderungen der Preise und/oder Bedingungen des Liefervertrags für die folgende Periode vorschlagen. Wenn Sie den Änderungen schriftlich zustimmen, wird der Liefervertrag für den nächsten Zeitraum entsprechend diesen Änderungen verlängert. Wenn Sie dies nicht tun und bis zum Ende des laufenden Zeitraums nicht den Anbieter gewechselt haben, werden wir Sie weiterhin zu den Preisen und Bedingungen unseres günstigsten gleichwertigen Produkts mit fester Laufzeit beliefern. Ihre Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn unser Vorschlag zur Verlängerung des Liefervertrags das günstigste gleichwertige Produkt betrifft.

11.4. Werden die besonderen Geschäftsbedingungen abweichend von Artikel 11.1 und 11.2 nach Rücksprache mit uns geändert, kommt ein neuer Liefervertrag zustande, sobald wir diese Änderung in unseren Systemen verarbeitet haben. Wir werden Sie über den diesbezüglichen Termin informieren.

11.5. Jede Änderung Ihres Verbrauchs oder Ihrer Lieferstelle kann zu einer Anpassung des Liefervertrags und der geltenden Tarife führen. Eventuelle Änderungen des Vorschusses erfolgen gemäß Artikel 7.1, abweichend von den Artikeln 11.1, 11.2 und 11.3.

11.6. Wir können den Liefervertrag auf einen Dritten übertragen und werden Sie in einem solchen Fall informieren. Dieser Dritte wird den Liefervertrag unter denselben Bedingungen fortsetzen.

12. Höhere Gewalt

12.1. Im Falle höherer Gewalt werden die Verpflichtungen aus diesem Liefervertrag, mit Ausnahme der Verpflichtung zur Zahlung eines Geldbetrags, für die Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt oder eingeschränkt. Unter höherer Gewalt ist zu verstehen: jedes unvorhersehbare und unvermeidbare Ereignis, das sich unserer Kontrolle entzieht und ein unüberwindbares Hindernis für die Erfüllung unserer Verpflichtung darstellt, wie z. B. ein Netzausfall, Probleme bei der Übertragung oder Verteilung oder die Unmöglichkeit, (ausreichend) Strom oder Erdgas zu beziehen.

12.2. Kann der Liefervertrag aufgrund höherer Gewalt länger als drei Monate nicht erfüllt werden, sind sowohl Sie als auch wir berechtigt, den Liefervertrag schriftlich zu kündigen, ohne der anderen Partei gegenüber schadenersatzpflichtig zu werden.

13. Schutz der Privatsphäre

13.1. Als für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlicher werden wir Ihre personenbezogenen Daten stets in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen verarbeiten. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zu den Zwecken und aus den rechtlichen Gründen, die in unserer Datenschutzerklärung dargelegt sind, die auf unserer Website www.luminus.be unter der Überschrift „Disclaimer und Privacy Policy“ (die Datenschutzerklärung) veröffentlicht ist.

13.2. Weitere Informationen über die Aufbewahrungsfrist für Daten, Profiling, automatisierte Entscheidungsfindung und die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an unsere Tochtergesellschaften und Dritte finden Sie in unserer Datenschutzerklärung.

13.3. Sie haben das Recht, bestimmten in unserer Datenschutzerklärung genannten Verarbeitungen zu widersprechen (wie z. B. der Weitergabe von Informationen an Sie zu Werbezwecken), indem Sie sich an unsere kaufmännische Abteilung wenden.

13.4. Sie haben das Recht auf Zugang, Mitteilung, Berichtigung, Löschung (Vergessenwerden) und Datenübertragbarkeit sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung in bestimmten, in unserer Datenschutzerklärung beschriebenen Fällen. Wenden Sie sich dazu bitte unter Beifügung einer Kopie Ihres Personalausweises an unsere kaufmännische Abteilung.

14. Kein Rechtsverzicht

Wird nicht auf der Erfüllung einer Bestimmung des Liefervertrags bestanden, so ist dies nicht als Verzicht auf ein Recht oder eine Beschränkung desselben auszulegen.

15. Salvatorische Bestimmungen

Sollte eine der Bestimmungen des Liefervertrags unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Liefervertrags nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist dann nach besten Kräften durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Willen der Parteien möglichst nahe kommt.

16. Anwendbares Recht und Abkommen – Kundendienst – Streitigkeiten

16.1. Der Liefervertrag unterliegt dem belgischen Recht. Luminus verpflichtet sich auch zur Einhaltung des Abkommens „Der Verbraucher auf dem liberalisierten Strom- und Gasmarkt“, konsultierbar auf der Luminus-Website, genauer gesagt auf: www.luminus.be/nl/prive/electriciteit-gas/prislijsten/.

16.2. Sie erreichen unseren Kundendienst telefonisch, über das Kontaktformular, per Post, E-Mail, Chat und SMS (für die letztgenannten Kommunikationsmittel surfen Sie bitte zu unserer Luminus-Website).

16.3. Bei Beschwerden wenden Sie sich bitte an unseren Kundendienst. Weitere Informationen finden Sie auf Ihrer Rechnung oder unserer Website. Wenn Sie keine gemeinsame Lösung mit uns finden, können Sie sich an den Föderalen Ombudsmann für Energie wenden: Koning Albert II-laan 8 bus 6, 1000 Brüssel, 02/211.10.60, www.ombudsmanenergie.be. Wurde Ihr Liefervertrag elektronisch abgeschlossen, dann können Sie auch die ODR-Plattform zur Online-Streitbeilegung nutzen (<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>).

16.4. Für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Liefervertrag sind die Gerichte am Wohnsitz des Verbrauchers zuständig.

17. Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, von diesem Liefervertrag ohne Zahlung einer Vertragsstrafe und ohne Angabe von Gründen zurückzutreten, und zwar innerhalb einer Rücktrittsfrist, die 14 Kalendertage nach Erhalt der Bestätigung des Liefervertrags durch Luminus oder im Falle eines Telefonverkaufs ab dem Datum der Bestätigung des Liefervertrags durch Sie läuft. Um von diesem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen, müssen Sie Luminus durch eine eindeutige Erklärung (z. B. per Post, Fax oder E-Mail) über diese Entscheidung informieren. Hierfür können Sie das Muster-Widerrufsformular verwenden, das Sie auch von der Website www.luminus.be herunterladen können.

Wenn Sie ausdrücklich wünschen, dass die Lieferung von Gas/Strom während der Widerrufsfrist beginnt, und Sie dennoch widerrufen, müssen Sie eine anteilige Vergütung für die gelieferte Energie zahlen, die auf der Grundlage des Gesamtpreises berechnet wird.